

HVBG-Info 27/1992 vom 30.10.1992, S. 2451 - 2451, DOK 552.3

Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (§ 750 Abs. 1 ZPO) - Beschluß des AG Berlin-Wedding vom 24.04.1991 - 36 M 8016/91

§ 750 Abs. 1 ZPO

Stimmt die im Schuldtitel angegebene Schuldneranschrift nicht mit der Anschrift der Person überein, gegen die nach dem Gläubigerantrag vollstreckt werden soll und bestreitet diese trotz bestehender Namensgleichheit, mit dem Titelschuldner identisch zu sein, so hat der Gläubiger die Identität nachzuweisen.

AG Berlin-Wedding, Beschluß vom 24.4.1991 - 36 M 8016/91 -